

BGer 7B_764/2023 vom 1. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_764_2023

FR: TF 7B_764/2023 du 1 avril 2026

IT: TF 7B_764/2023 del 1 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Endentscheid in Strafsachen einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Berufung hin geurteilt hat (Art. 80 und Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben einleitend zu keinen Bemerkungen Anlass, womit auf die Beschwerden einzutreten ist.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer kritisiert die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit dem Argument, diese verletze das Willkürverbot und den Grundsatz "in dubio pro reo".

E. 2.2

Die Vorinstanz legt ihrer Sachverhaltsfeststellung vordergründig die Aussagen der Zeugen C.C._____, D.C._____ und E._____ zugrunde. Diese waren in einem Mercedes Benz zur selben Zeit wie der Beschwerdeführer mit einem BMW M5 und B._____ mit einem Ferrari auf dem relevanten Streckenabschnitt unterwegs. Die Zeugen hätten gemäss der Vorinstanz konstant und widerspruchsfrei ausgesagt, dass ihr Fahrzeug zunächst von einem roten Ferrari mit massiv überhöhter Geschwindigkeit überholt worden sei. Diesem sei ein dunkler BMW in viel zu geringem Abstand gefolgt. Der BMW habe nach dem Überholmanöver vor sie auf den Normalstreifen gewechselt und der Ferrari sei auf der linken Spur geblieben. Beide Fahrzeuge seien anschliessend parallel gefahren und hätten die Geschwindigkeit reduziert, so dass sich ein Kolonnenstau gebildet habe. Danach hätten beide ihre Fahrzeuge massiv beschleunigt. Alle drei Zeugen hätten bestätigt, dass sie dieses Fahrmanöver mindestens einmal hätten beobachten können.

Nebst dem berücksichtigt die Vorinstanz die Tonaufnahme des Polizeinotrufs von C.C._____, Videoaufnahmen von zwei Überwachungskameras, ein Gutachten des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) sowie Aussagen des Beschwerdeführers, von dessen Beifahrerin F._____ und von B._____. Sie erwägt namentlich, die Videoaufnahmen vermöchten keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen zu begründen. Auf den Aufnahmen sei erkennbar, dass B._____ und hinter ihm der Beschwerdeführer mit sehr wenig Abstand, beide mit massiv überhöhter Geschwindigkeit, auf dem Überholstreifen fahren und dabei mehrere Fahrzeuge überholen würden. Weiter sei ersichtlich, wie B._____ auf den rechten Streifen fahre und daraufhin beide Fahrzeugführer parallel zueinander fahren würden, um auf derselben Höhe zu sein. Die Videoaufnahmen belegten somit - zusammen mit dem METAS-Gutachten - die massive Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um toleranzbereinigte 76 km/h, einen durch den Beschwerdeführer zum Ferrari eingehaltenen Abstand von lediglich 24 Metern sowie das parallele Nebeneinanderfahren und folglich

insgesamt einen Geschwindigkeitswettbewerb respektive ein Rennen. Das Überholmanöver, bei dem der Beschwerdeführer und B. _____ den Mercedes von C.C. _____ überholt hätten, sei auf den Videoaufnahmen dagegen nicht ersichtlich. Dieses Überholmanöver habe nicht auf den von den Kameras erfassten Streckenabschnitten, sondern zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden. Wo dies genau geschehen sei, könne offenbleiben, da unzweifelhaft feststehe, dass das Überholmanöver wie von den Zeugen geschildert stattgefunden habe. Zu berücksichtigen sei schliesslich, dass auf den beiden Videos lediglich eine kurze Sequenz festgehalten sei, nicht jedoch die gesamte zurückgelegte Strecke. Weitere Videoaufnahmen seien nicht sichergestellt worden.

Des Weiteren hält die Vorinstanz fest, die Interaktion zwischen dem Beschwerdeführer und B. _____ habe gemäss deren übereinstimmenden Aussagen schon deutlich vor dem Überholmanöver der Zeugen begonnen. So hätten sie sich gegenseitig "den Daumen hoch gezeigt" und es sei bereits zu mehreren gegenseitigen Überholmanövern gekommen. Dieses Fahrverhalten habe sich anschliessend im Rahmen des Rennens zu einem Kräftemessen verdichtet. Der Beschwerdeführer habe an der Berufungsverhandlung eingestanden, dass er sich vom Ferrari habe mitreissen lassen, was aus dem Affekt heraus passiert sei. In diesem Zeitpunkt habe er selbst eine Gefahr dargestellt. Weiter habe er die Aussagen seiner damalige Verlobten, F. _____, bestätigt, wonach diese ihm gesagt habe, er solle damit aufhören und keinen "Scheiss" machen, weil er wisse, was dies für Konsequenzen haben könne.

E. 2.3

Im Ergebnis geht die Vorinstanz von folgendem rechtserheblichen Sachverhalt aus: Der Beschwerdeführer sei mit einer rechtlich massgeblichen Geschwindigkeitsüberschreitung von 76 km/h, mithin mit 196 km/h anstelle der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h auf der Autobahn gefahren, als er andere Fahrzeuge überholt habe. Er sei dem Ferrari von B. _____ in viel zu geringem Abstand von teilweise maximal 0,4 Sekunden gefolgt und habe den erforderlichen Mindestabstand somit deutlich unterschritten. Die beiden Fahrzeuglenker seien parallel auf derselben Höhe gefahren, hätten ihre Fahrzeuge unnötigerweise verlangsamt und diese wiederum massiv beschleunigt. Diesen Vorgang hätten sie mehrmals wiederholt und sie hätten in diesem Zusammenhang erneut mehrere Fahrzeuge überholt.

E. 2.4

Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Offensichtlich unrichtig ist mit willkürlich gleichzusetzen (BGE 150 II 346 E. 1.6 mit Hinweis). Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid geradezu unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht (BGE 150 IV 360 E. 3.2.1; 148 IV 356 E. 2.1; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht. Erforderlich ist, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 148 IV 409 E. 2.2; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

Dem Grundsatz "in dubio pro reo" (Art. 10 Abs. 3 StPO) als Beweiswürdigungsregel kommt im Verfahren vor Bundesgericht keine über das Willkürverbot hinausgehende

Bedeutung zu (BGE 148 IV 409 E. 2.2 mit Hinweisen).

Für die Willkürüge gelten erhöhte Begründungsanforderungen (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Dazu genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 148 V 366 E. 3.3 mit Hinweis). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 150 IV 360 E. 3.2.1; 148 IV 356 E. 2.1; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit Hinweisen).

E. 2.5

Der Beschwerdeführer stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass sich der Überholvorgang nicht so abgespielt haben könne, wie von den Zeugen geschildert, da diese den Vorgang genau bei der Stelle verorten würden, wo sich die Verkehrsüberwachungskameras befänden. Aufnahmen, die den Überholvorgang zeigen würden, gebe es aber nicht.

Bei seiner Kritik schenkt der Beschwerdeführer den vorstehend erläuterten Grundsätzen nicht die gebührende Beachtung. Anstatt sich detailliert mit der vorinstanzlichen Beweiswürdigung zu befassen und diese als geradezu unhaltbar auszuweisen, erläutert er frei, wie die Beweise nach Ansicht der Verteidigung hätten gewürdigt werden müssen. Dadurch gelangt er zum Fazit, dass sich die Zeugenaussagen nicht mit den Aufnahmen vereinbaren liessen, weshalb darauf nicht abgestellt werden könne. Dabei scheint der Beschwerdeführer aber in der Rolle des Berufungsklägers verharrt zu sein, der vor einem Sachgericht mit voller Kognition plädiert. Er erläutert insbesondere einlässlich, wie die Aufnahmen der Verkehrsüberwachungskameras zu interpretieren seien, und äussert sich losgelöst vom Sachverhalt gemäss angefochtenem Urteil zu den topographischen Verhältnissen sowie zu den Standorten weiterer Verkehrsüberwachungskameras. Weiter will er die Zeugen auf ihren - lediglich auf Schätzungen beruhenden - Zeit- und Distanzangaben behaften und anhand dessen exakt berechnen, bei welchem Kilometer der Überholvorgang stattgefunden haben müsse. Derartige Vorbringen sind zum Nachweis von Willkür vor dem Bundesgericht, das als oberste Recht sprechende Behörde (Art. 1 Abs. 1 BGG) in erster Linie mit der Rechtsüberprüfung befasst ist, nicht geeignet. Gleiches gilt, soweit der Beschwerdeführer die Zeugenaussagen als subjektiv gefärbt und übertrieben abtun will.

Am Ende lässt sich keiner Passage der Beschwerde entnehmen, dass der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt augenfällig unzutreffend und damit willkürlich wäre. Dies betrifft namentlich auch die Feststellung, wonach sich der von den Zeugen geschilderte Überholvorgang nicht an der Stelle zugetragen habe, an der sich die Überwachungskameras befinden würden. Damit fallen die Sachverhaltsrügen des Beschwerdeführers weitgehend in sich zusammen.

E. 2.6

Zusätzlich rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Diese erblickt er darin, dass die Vorinstanz trotz entsprechendem Beweisantrag auf eine Befragung der vierten Insassin im Mercedes der Zeugen, G. _____, verzichtet habe. Damit wirft er die Frage nach der Zulässigkeit einer antizipierten Beweiswürdigung auf. Die Rüge unzulässiger antizipierter Beweiswürdigung prüft das Bundesgericht als Tatfrage nur unter dem Aspekt der Willkür (BGE 147 IV 534 E. 2.5.1 mit Hinweisen). Solche vermag der Beschwerdeführer auch in diesem Punkt nicht darzutun. Er bringt einzig vor, es

sei für die Verteidigung "von grossem Interesse", ob G._____ tatsächlich, wie von den anderen Zeugen behauptet, aus Angst vor ihm keine Aussagen habe machen wollen oder ob sie sich deren Aussagen nicht anschliessen könne oder wolle. Die vorinstanzliche Feststellung, wonach die Aussagen der Zeugen im Kernsachverhalt deckungsgleich und mit den übrigen Beweismitteln vereinbar seien, wird dadurch nicht erschüttert. Die Vorinstanz durfte also davon ausgehen, dass der Sachverhalt rechtsgenügend erstellt ist und eine Befragung von G._____ an ihren Erkenntnissen nichts zu ändern vermöchte.

E. 2.7

Den zusätzlichen Einwand, dass die Videoaufnahmen nicht verwertbar seien, begründet der Beschwerdeführer einzig damit, dass nur eine Widerhandlung nach Art. 90 Abs. 2 SVG und damit keine schwere Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO vorliege. Nachdem er mit seiner Sachverhaltskritik nicht durchdringt und in rechtlicher Hinsicht keine weiteren Rügen erhebt, ist der Schuldspruch wegen qualifiziert grober Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 3 SVG zu bestätigen. Auf die Verwertbarkeitsproblematik ist nicht weiter einzugehen.

E. 3

Seinen Antrag betreffend Widerruf begründet der Beschwerdeführer nicht, weshalb auf weitere Ausführungen dazu ebenfalls verzichtet werden kann (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.